

1. *StrajpTOzeßordnung – StPO*

zung bzw. Präzisierung seines Gutachtens aufzufordern. Reicht dies nicht aus, ist der Sachverständige zur Hauptverhandlung zu laden. Er kann dort sein Gutachten mündlich ergänzen.

9. Zweitgutachten sind nur anzufordern, wenn alle Möglichkeiten zur Ergänzung bzw. Präzisierung des Erstgutachtens genutzt wurden oder die Kompliziertheit des Problems dies erfordert (z. B. wenn dem Erstgutachter bestimmte Untersuchungsverfahren nicht zur Verfügung standen).

Zur gerichtlichen Beweisaufnahme mit Hilfe psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten

10. Schriftlich vorliegende Sachverständigengutachten sind in der Beweisaufnahme in dem für die Sache erforderlichen Umfang zu verlesen (§ 228 Abs. 1 StPO). Der Umfang ist im Protokoll kenntlich zu machen. Die bloße Bezugnahme des Gerichts auf das bei den Akten befindliche Gutachten widerspricht dem Gesetz.

Die Anwesenheit des Sachverständigen ist erforderlich, wenn die Klärung von Fragen zum Gutachten notwendig ist oder der Sachverständige es für erforderlich hält. Wurde ein Zweitgutachten erstattet, ist es notwendig, beide Sachverständige zu vernehmen, wenn die Gutachten nicht übereinstimmen.

Dem Sachverständigen ist zu gestatten, sachdienliche Fragen, die die Begutachtung des Angeklagten betreffen, an den Angeklagten, an Zeugen oder Kollektivvertreter zu richten.

Bei jugendlichen Angeklagten kann es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig sein, den Sachverständigen in Abwesenheit des Angeklagten zu vernehmen bzw. das schriftliche Gutachten ohne Beisein des Angeklagten zu verlesen (§ 232 Abs. 1 StPO).“

Zur Anforderung psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten sowie zu den Erfordernissen ihrer inhaltlichen Gestaltung vgl. die als Anm. zu den §§ 39, 40, 42, 43 und 119 abgedr. Ziff. 1.-7. und 11. dieses PrBOG.

3. Zum PrBOG über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vgl. Vorbem. zu § 38 und Anm. nach § 74 StPO.

§229

Fragerecht der Beteiligten

(1) Nach dem Vorsitzenden haben die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, die Vertreter von Kollektiven und an die Sachverständigen zu richten.

(2) Sodann hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt, dem Verteidiger, dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger und dem Angeklagten zu gestatten, Fragen zu stellen.

(3) Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

(4) Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.

§230

Befragung des Angeklagten

Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Vertreters des Kollektivs, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Wiedergabe jeder Aufzeichnung und der Besichtigung jedes Beweisgegenstandes ist der Angeklagte zu befragen, ob er dazu Erklärungen abzugeben habe.

§231

Ausschließung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen. Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.

§232

Ausschließung des jugendlichen Angeklagten oder des Erziehungsberechtigten

(1) Das Gericht kann die Vernehmung von Mitangeklagten, Zeugen sowie andere Beweiserhebungen in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten durchführen, wenn bei Anwesenheit des jugendlichen Ange-